

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 14</b>	<b>Elbingerode, 19.04.2023</b>	<b>Nummer 03/2023</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

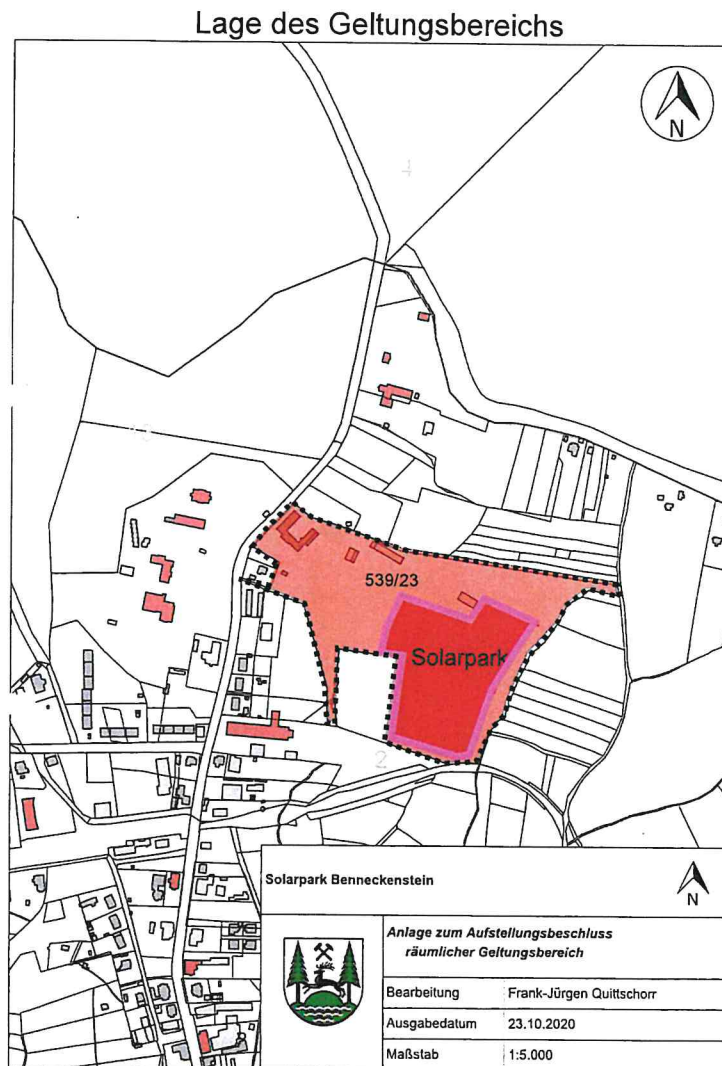
Ersatzbekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Benneckenstein“ Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB	Seite 2
Änderung der Öffentlichen Bekanntmachung zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028	Seite 4
Änderung der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus der Stadt Oberharz am Brocken für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Amtsgerichte zu wählenden Haupt- und Ersatzschöffen sowie für die Strafkammern zu wählenden Hauptschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wernigerode	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitgliedes aus dem Ortschafts- rat Sorge	Seite 6
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz	Seite 7

## Stadt Oberharz am Brocken

### Ersatzbekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Benneckenstein“ Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Benneckenstein“ OT Benneckenstein beschlossen.

Der Geltungsbereich gehört zur Gemarkung Benneckenstein in der Flur 2. Er umfasst das Flurstück 539/23. Die Größe des Flurstückes beträgt ca. 68.814 m<sup>2</sup> (rd. 6,8 ha). Davon sollen **2,3 ha mit Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)** bebaut werden.



Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB,

wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,  
38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 18,  
sowie in  
38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt,  
Zimmer 10,

während der Sprechzeiten in der Zeit vom **02.05.2023** bis einschließlich **09.06.2023**  
zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der  
Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 17.04.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





## Stadt Oberharz am Brocken

### Änderung der Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Amtsperiode der Haupt- und Ersatzschöffen läuft zum Ende des Jahres 2023 aus. Der Präsident des Landgerichts Magdeburg hat gemäß §§ 43 Abs. 1 und 77 Abs. 1 und Abs. 2 GVG für den Vorschlag der für die Amtsgerichte zu wählenden Haupt- und Ersatzschöffen sowie der für die Strafkammern zu wählenden Hauptschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wernigerode bestimmt, dass die Vorschlagsliste mindestens 68 Personen umfassen muss. Für die **Stadt Oberharz am Brocken** wurde das **Vorschlagsrecht auf 9 Personen** festgesetzt. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 1. GVG muss die Vorschlagsliste der Gemeinde mindestens doppelt so viele Personen enthalten.

Die Haupt- und Ersatzschöffen beteiligen sich aktiv an der Urteilsbildung und übernehmen eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Die ehrenamtlich Tätigen werden von der Arbeit freigestellt, erhalten Verdienstausfall sowie Fahrtkostenerstattung. Erfahrungsgemäß ist von acht Verhandlungstagen im Jahr auszugehen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt fünf Jahre.

Für dieses Ehrenamt müssen unter anderem nachstehende **Anforderungen** erfüllt sein:

1. Vollendung des 25. Lebensjahres zu Beginn der Amtsperiode, das 70. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein
2. Einwohnerin/Einwohner der Stadt Oberharz am Brocken
3. Ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache und gesundheitliche Eignung für das Amt
4. Keine Vorstrafen oder schwebende Verfahren sowie keinen Vermögensverfall bei Amtsantritt
5. Keine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.

Auf die §§ 34, 35 Nr. 2 GVG (Nichtberufungs- und Ablehnungsgründe) wird hiermit hingewiesen.

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen erfordert in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils aber auch geistige Beweglichkeit und, wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes, körperliche Eignung. Die Schöffen nehmen in der Verhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter wahr. Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Danach wird die Vorschlagsliste öffentlich bekannt gemacht. Anschließend werden die Unterlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen an das Amtsgericht weitergeleitet. Das Amtsgericht erteilt zu gegebenem Zeitpunkt weitere Informationen zum Verlauf.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum **28. April 2023** um die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Die Bewerbung muss Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl und Beruf enthalten. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste in der Zeit vom **05.07.2023 bis zum 11.07.2023** zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt und bekanntgemacht. Die Bewerbung nimmt die Stadt Oberharz am Brocken, Hauptamt, Markt 1-2, OT Elbingerode in 38875 Oberharz am Brocken während der Sprechzeiten entgegen. Nähere Angaben zum Ehrenamt sowie das Bewerbungsformular sind ebenfalls im Hauptamt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Frau Mucha unter der Rufnummer 039454-45218 oder der E-Mailadresse [marlena.mucha@oberharzstadt.de](mailto:marlena.mucha@oberharzstadt.de). Weiterführende Informationen zum Schöffenamts sind unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) zu finden.

Die Bekanntmachung vom 06.02.2023 wird mit dieser Änderung aufgehoben.

Oberharz am Brocken, den 12.04.2023

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





## **Änderung der Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus der Stadt Oberharz am Brocken für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 für die Amtsgerichte zu wählenden Haupt- und Ersatzschöffen sowie für die Strafkammern zu wählenden Hauptschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wernigerode**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken wird in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Ersatzschöffen und -schöffinnen für das Landgericht Magdeburg (Strafkammern) aus dem Bezirk des Amtsgerichtes Wernigerode und das Schöffengericht beim Amtsgericht Wernigerode fassen.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 05.07.2023 bis zum 11.07.2023 zu jedermanns Einsicht in der Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I, Markt 1, Zimmer 4 in 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode aus. Weiterhin werden Sie auf unserer Homepage unter [www.oberharzstadt.de](http://www.oberharzstadt.de) und im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken am 07.07.2023 veröffentlicht.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oberharz am Brocken, Rathaus I, Markt 1, Zimmer 4 in 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode bis zum 18.07.2023, 18.00 Uhr Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Bekanntmachung vom 15.02.2023 wird mit dieser Änderung aufgehoben.

Oberharz am Brocken, den 12.04.2023

Fiebelkorn  
Bürgermeister



### Anhang § 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Amtliche Bekanntmachung

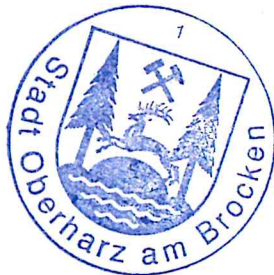
Gemäß § 9 Abs. 1 und § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) in der z. Zt. geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

Hiermit stelle ich gemäß § 47 Abs. 4 KWG-LSA das Ausscheiden von Herrn Otfried Wüstemann als Ortschaftsratsmitglied (Einzelbewerber) in Sorge, durch Tod, fest.

Nach dem durch den Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken am 04.06.2019 festgestellten endgültigen Wahlergebnisses gibt es keinen nächst festgestellten Bewerber. Der Sitz bleibt unbesetzt.

Oberharz am Brocken, den 18.04.2023

  
Ronald Fiebelkorn  
Bürgermeister



## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 3 vom 31. März 2023 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.